



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	665
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 14.12.2020	665
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	666
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2021	666
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Schröding, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2021	668
➤ Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS) ..	670
Termine	690
➤ Rentenberatung	690
➤ Kommunale Wohnberatung	691
➤ Blutspendetermine	691
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	691
Rat und Hilfe	693



Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 14.12.2020

Am **Montag, 14.12.2020, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kreisorgane
Neubestellung eines ordentlichen Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen
2. Allgemeines
MVZ Erding - Satzungsänderung
3. Haushaltswesen
Haushalt 2021
4. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2021

I.
Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Geowärme Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen auf	4.221.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.213.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Wirtschaftsplanes im Vermögensplan wird eine Verbandsumlage

von der Stadt Erding in Höhe von	0,00 €,
vom Landkreis Erding in Höhe von	0,00 € erhoben.



Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von 50.000 € beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Erding, 03. Dezember 2020

Zweckverband für Geowärme Erding

gez.

Max Gotz
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Satzung stimmt mit der am 30. November 2020 durch die Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung überein.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes für Geowärme Erding im Rathaus Erding Zimmer 210 öffentlich einsehbar aus.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schröding, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schröding, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Schröding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.110.460 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **105.567 Euro.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **504.528 Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 Euro festgesetzt (**Umlagesoll**).



Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020

c) Die Verbandsschulen wurden am 01. Oktober 2020 von insgesamt 138 Schülern (3 Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt 3.656,00 Euro**
im **Vermögenshaushalt 0,00 Euro.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 185.076 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Steinkirchen, 03.12.2020

Schulverband Schröding

gez. Beilhack
Schulverbandsvorsitzender

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Schröding hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2021** in der Sitzung vom 08.10.2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS)

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Der Abwasserzweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen der Großen Kreisstadt Erding sowie der Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten und Wörth.

²Die Entwässerungsgebietsgrenzen und die Entwässerungssysteme nach § 14 Abs. 1 sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5.000 und 1:50.000 eingetragen und farblich gekennzeichnet.

³Die Karte M 1:50.000 dient zur groben Orientierung des Entwässerungsgebietes und der nach § 14 Abs. 1 festgelegten Entwässerungssysteme. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. ⁵Sie sind beim Abwasserzweckverband in der Geschäftsstelle, Am Isarkanal 1, 85462 Eitting, Erdgeschoss - Infopunkt - niedergelegt und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(2) ¹Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) ¹Zur Entwässerungseinrichtung gehören bei Freispiegelkanälen auch die Grundstücksanschlüsse. ²Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt der Kontrollschacht nicht die nachfolgenden Mindestanforderungen, so gehören zur Entwässerungseinrichtung nur die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses.

³Die Mindestanforderungen sind erfüllt, wenn

1. der Abwasserzweckverband den Kontrollschacht hergestellt hat und der Kontrollschacht nicht mehr als 15 Meter Leitungslänge von dem Kanal in der öffentlichen Straße oder der Kontrollschacht nicht mehr als 3 Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt ist oder



2. nicht der Abwasserzweckverband den Kontrollschacht hergestellt hat und folgende Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

- Der Kontrollschacht darf nicht mehr als 15 Meter Leitungslänge von dem Kanal in der öffentlichen Straße oder nicht mehr als 3 Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt sein.
- Der Kontrollschacht darf nicht überbaut oder verdeckt sein und muss jederzeit frei zugänglich sein (Schachtabdeckung mit Rahmen, keine Betonplatte).
- Der Schachtdurchmesser muss 100 cm betragen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Abwasserzweckverband wegen beengter Platzverhältnisse der Errichtung eines kleineren Schachtes zugestimmt hat.
- Der Grundstücksanschluss darf nicht überbaut sein und muss gradlinig verlaufen. Zudem ist ein Materialwechsel im Leitungsverlauf grundsätzlich nicht zulässig.
- Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Steigeinrichtungen müssen vorhanden sein.
- Der Schacht verfügt über ein Schachtunterteil oder über einen Boden mit einer Putzöffnung nach den Regeln allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- An den Schacht ist sohlgleich anzuschließen. In Ausnahmefällen sind außenliegende Abstürze zulässig.
- Zwischen dem Kontrollschacht und dem Abwasserkanal in der öffentlichen Straße dürfen keine weiteren Anschlüsse oder Abzweige vorhanden sein.

(4) ¹Bei einem Anschluss an die Druckentwässerung gehört der Bereich bis einschließlich des Schiebers zur öffentlichen Einrichtung.

(5) ¹Sind mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück oder eine wirtschaftliche Einheit vorhanden, ist nur ein Grundstücksanschluss Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

²Der Grundstückseigentümer hat die Erneuerung und den Unterhalt der weiteren Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund und im privaten Grundstücksbereich zu übernehmen oder die Leitungen innerhalb des Grundstücks oder bei Grenzbebauung innerhalb des Gebäudes zusammenzuführen.

(6) ¹Mit der Flughafen München GmbH und der Marktgemeinde Markt Schwaben wurden Abwasserbeseitigungsverträge geschlossen.

²Die Bestimmungen dieser Satzung gelten insoweit, als in vorgenannten Verträgen darauf verwiesen wird.



§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.

²Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.



4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes oder bis drei Meter nach der Grenze der öffentlichen Straße, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

- **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.



10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung des gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender



bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Abwasserzweckverband kann ferner den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) ¹Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. ³Der Abwasserzweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlägen aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) ¹Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. ²In allen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche



Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung soll befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

(3) Sondervereinbarungen sind auch für Anschluss- und Benutzungsberechtigte in besonderen Fällen zulässig, soweit diese Vereinbarungen bei Würdigung der Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt und geboten erscheinen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Abwasserzweckverband hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

²Soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, wird der Grundstücksanschluss bei Freispiegelkanälen vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

³Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zulassen, dass der Abwasserzweckverband den Grundstücksanschluss einschließlich Kontrollschacht gegen Kostenerstattung nach § 8 BGS erstellt.



⁴Die Anpassung der Schachtabdeckung an die endgültige oder geänderte Geländehöhe ist vom Grundstückseigentümer nach Zustimmung des Abwasserzweckverbandes auf seine Kosten zu veranlassen bzw. durchzuführen, wenn der Konus im Zuge dieser Maßnahmen unangetastet bleibt.

⁵Bei der Durchführung ist Absatz 2 zu beachten. ⁶Die Ausführung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

(2) ¹Der Abwasserzweckverband bestimmt Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. ²Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung erhält nur einen Grundstücksanschluss.

⁵Im Fall des §8 Abs. 1 Satz 2 soll der Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses maximal drei Meter von der Straße entfernt sein und muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. ⁶Der Grundstücksanschluss einschließlich des Kontrollschachtes darf nicht überbaut werden. ⁷Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein.

(3) ¹Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken sowie das Betreten und Benutzen des Grundstücks zum Zwecke des Unterhalts zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

(2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) ¹Der Abwasserzweckverband kann einen Messschacht fordern. ²Ferner kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass ein fehlender Kontrollschacht nachträglich erstellt wird.

(4) ¹Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Abwasserzweckverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.



(5) ¹Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer (§ 3 Nr. 13) ausgeführt werden. ²Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Abwasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.
- b) Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die vorhandenen baulichen Anlagen, außerdem bestehende Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kanal, einschließlich Schächten und der zugehörigen Schachtnummern, in denen das Abwasser eingeleitet werden soll, ersichtlich sind. In den Grundrissen und Lageplänen sind auch die Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und deren Zuleitungen darzustellen.
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird; ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis.
- e) Eine Ausfertigung einer Bauzeichnung des baugenehmigungspflichtigen Bauvorhabens mit Geschossflächenberechnung auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.



- f) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser eine maßstabsgerechte Darstellung der befestigten Flächen im Sinne des § 10 a der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung mit folgenden Inhalten:

Darstellung und Kennzeichnung der Unterteilung von Dach- und sonstigen versiegelten Flächen unter Angabe der Maße, Position und Lage der Flächen.

- Zusätzliche Angaben zur Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen, wie
 - - Maße der Überdeckung des Baukörpers durch Dachflächen (Dachüberstände),
 - - Lage und Richtung der Dachfirste,
 - - Art der Niederschlagswasserbeseitigung (zumindest bei mittelbarer oder unmittelbarer Entsorgung in den Kanal des Abwasserzweckverbandes), gegebenenfalls auch Fließrichtung,
 - - Art und Beschaffenheit der Fläche (Gründach, Pflaster mit Fugenbreite über 10 mm, etc.), zumindest bei Inanspruchnahme einer Teilversiegelung im Sinne des § 10 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

³Die Pläne müssen den beim Abwasserzweckverband aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, Bauherren und Planfertiger zu unterschreiben. ⁴Der Abwasserzweckverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) ¹Der Abwasserzweckverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ²Ist das der Fall, erteilt der Abwasserzweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Abwasser Zweckverband nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen die Zustimmung schriftlich verweigert. ⁴Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Abwasserzweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Abwasserzweckverband.

(3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist, oder als erteilt gilt. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.



(4) ¹Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Abwasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(2) ¹Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ²Im Rahmen dieser Überprüfung kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 erforderliche Grundstücksentwässerungsanlage (§ 3 Nr. 8) vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen lässt. ³Das Ergebnis ist durch den Unternehmer zu bestätigen und vorzulegen. ⁴Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(3) ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserzweckverbandes verdeckt werden. ²Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserzweckverbandes freizulegen.

(4) ¹Nach der Verdeckung, jedoch vor Inbetriebnahme ist eine Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. ²Die Sichtprüfung erfolgt mittels Kanalkamera und die Dichtheitsprüfung durch Wasser- oder Luftdruck. ³Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist mittels automatisierter Messeinrichtung durchzuführen und mittels Messgrafik zu dokumentieren.

(5) ¹Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Abwasserzweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücks-anschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis durch



diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt.

²Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen.

³Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen.

⁴Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

⁵Entgegen Absatz 1 Satz 1 kann der Abwasserzweckverband die Prüfung der Mängelfreiheit verlangen, wenn

- die GEA in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommen wurde ohne dass eine Bestätigung über die Dichtigkeit vorgelegt wurde,
- die Vermutung besteht, dass Fremdwasser eingeleitet wird
- die öffentliche Entwässerungseinrichtung beeinträchtigt wird oder
- das Grundstück durch eine Kanalsanierung betroffen ist

(2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(3) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungsanlagen verlangen.

²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden.

(4) ¹Unbeschadet des Abs. 1 bis 3 ist der Abwasserzweckverband befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. ³Der Abwasserzweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

⁴Führt der Abwasserzweckverband aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Abwasserzweckverband neu zu laufen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.



§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) Die Abwasserentsorgungsgebiete des Abwasserzweckverbandes werden in die nachfolgenden Ableitungssysteme eingeteilt:

Volles Mischsystem (Systembereich A)

In die Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Eingeschränktes Mischsystem (Systembereich C)

In die Schmutzwasserkanäle darf Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Trennsystem (Systembereich B1)

Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind jeweils getrennt in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Schmutzwasser muss in die Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser muss in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Soweit das Niederschlagswasser versickert oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt werden kann, besteht keine Verpflichtung zur Einleitung in den Regenwasserkanal.

Schmutzwasserkanal (Systembereich B2)

In die Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder anderweitig schadlos zu beseitigen.

(2) Den Zeitpunkt, ab dem in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Abwasserzweckverband.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen,



- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und Schichtenwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden, Slipeinlagen, Zahnseide), Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;



- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushalts-gesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserzweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Abwasserzweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(5) ¹Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.



(6) ¹Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. ²In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

³Darüber hinaus kann der Abwasserzweckverband eine Einleitung von Grund-, Quell- und Schichtenwasser, § 15 Abs. 2 Nr. 6, aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse im Einzelfall zulassen. ⁴Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Abwasserzweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Abwasserzweckverband sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.

²Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) ¹Der Abwasserzweckverband kann über die Art und Menge des einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des



eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot nach § 15 fallen.

(2) ¹Der Abwasserzweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden. ³Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) ¹Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie



sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserzweckverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ²Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich



1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2015 mitsamt den Änderungssatzungen vom 07.02.2019 und 05.12.2019 außer Kraft.

Eitting, 02.12.2020

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Max Götz
Verbandsvorsitzender



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
09.12.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	-	15:30	20:00
10.12.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	-	15:30	20:00
04.01.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schieß-Platz 1	-	15:00	20:00
05.01.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schieß-Platz 1	-	15:00	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 09.12.2020

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat